

Zeitschrift:	Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
Herausgeber:	F. Pieth
Band:	- (1935)
Heft:	3
Artikel:	Die Kästriser Rheinbrücke : ein Stück Bündner Brückengeschichte
Autor:	Camenisch, E.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-396813

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Chur

März 1935

Nr. 3

BÜNDNERISCHES MONATSBLETT

ZEITSCHRIFT FÜR BÜNDNER.
GESCHICHTE, LANDES- UND VOLKSKUNDE

HERAUSGEGEBEN VON DR. F. PIETH

→ ERSCHEINT JEDEN MONAT ←

Die Kästriser Rheinbrücke.

Ein Stück Bündner Brückengeschichte.

Von Pfr. Dr. E. Camenisch, Valendas.

I.

Bei niederem Wasserstande sind etwas ob der Station Kästris mitten im Rheinbett fünf aus dem Sande emporragende Pfähle (Pfahlroste) zu sehen¹. Sie werden für die letzten Überreste der alten Kästriser Rheinbrücke gehalten, die einst, den jungen Rhein überspannend, das Kästriser mit dem Schleuiser Ufer verband. Sie hatte sowohl dem Lokalverkehr der Gruob, als dem Reisenden- und Warenverkehr zwischen Hinterrheintal und Oberland zu dienen. Die Erinnerung an diese alte Brücke ist in Kästris noch lebendig, obwohl man die einstige Überbrückung nicht mehr recht versteht. Die heutige Generation erachtet es als selbstverständlich, daß die Straße Bonaduz-Ilanz stets über den Glenner geführt habe. Die Alten wissen aber zu erzählen, daß es erst in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts gelungen sei, den wilden Bergfluß zu korrigieren und dauernd zu überbrücken. Mit dem Glennerbrückenbau war die alte Rheinbrücke aus der Verkehrs geschichte Graubündens gestrichen und damit ein Gegenstand aufregender und kostspieliger Rechtshändel und eine Quelle nie versiegender Sorge für die Kästriser Bevölkerung beseitigt.

¹ Einer davon ist ein Doppelpfahl. Diese Pfähle ragen meistens etwa zwei Fuß über den Sand empor. Nicht selten liegen sie für längere Zeit verschüttet, um sodann wieder durch das reißende Wasser bloßgelegt zu werden. Vgl. Dr. L. Joos, Wo befand sich Saissafratga, die Gerichtsstätte der Freien von Laax? (Bündn. Monatsbl., Jahrg. 1930, S. 266).

Graubünden ist ein ausgesprochenes Brückealand. In die Hunderte gehen seine Fluß- und Bachübergänge. Niemand vermag sich eine richtige Vorstellung von der Mühe und den Opfern zu machen, die die Erhaltung derselben erforderte. Ein sprechendes Beispiel hiefür bietet die Kästriser Rheinbrücke. Nach jedem größern Hochwasser mußte man sie neu machen oder größern Reparaturen unterziehen. Weil verschiedene Nachbarschaften für die Erhaltung aufzukommen hatten, entstanden über die Deckung der Kosten jeweilen Zwistigkeiten. Als Kästris in der Folge anfangs der dreißiger Jahre des 16. Jahrhunderts der Glaubenserneuerung sich anschloß, kam zu der alten Spannung das konfessionelle Moment hinzu, das die Gemüter noch unversöhnlicher machte.

Eines der ersten Dokumente über die Kästriser Rheinbrücke findet sich unter den Reformationsakten von Kästris. Bald nach dem Jahre 1530 war die Nachbarschaft übergetreten². Mit der Einführung des evangelischen Kultus wurde der Dienst an den Altären der St. Georgskirche abgeschafft. An die am Marienaltar zu lesende ewige Messe hatten die Grafen Heinrich, Hans und Donat von Sax die Einkünfte der vier Höfe Cajöri, Cadunau, Cadduff und Caheintz in Kästris vermacht. Da der Kaplan seit der Reformation und vielleicht schon etliche Jahre vorher nicht mehr gehalten wurde und das Vermächtnis dem Stiftungszweck entfremdet war, verlangten der Graf Hans Peter von Sax und dessen Schwester Barbara von Sax als Nachkommen und Erben der Stifter durch ihre Vögte Hans Franz und Ammann Padrutt Anselm Erstattung der Schenkung. Unterm 13. Januar 1540 wurde der Anstand in der Weise beigelegt, daß die Einkünfte der vier Höfe den Klägern zuzufließen haben und je zwei Gulden für arme Leute, für arme Kindbetterinnen und zur Erhaltung der Brücke zu bezahlen seien. Unter dieser letztern ist die Kästriser Rheinbrücke zu verstehen, an deren Instandhaltung die Grafen von Sax früher insofern ein wesentliches Interesse hatten, als durch sie die Verbindung zwischen ihren Herrschaften diesseits und jenseits des Rheins hergestellt wurde.

Urkundlich beginnen die Differenzen wegen Erhaltung der Brücke im Jahre 1480³. Das betreffende Dokument findet sich in

² E. Camenisch, Bündn. Reformationsgeschichte S. 287 ff.

³ Erwähnt wird die Brücke in der ältesten Urkunde des Kästriser Gemeindearchivs von 1456. Mit Zustimmung des Grafen Hans von Sax werden nahe am Rhein in der „Isell“ Parzellen zu ewigem Erblehen an die Hofstätten oder Familien von Kästris ausgeteilt. Der dafür von

doppelter Ausfertigung in den Archiven von Kästris und Schleuis. Vetger Florin erscheint im Namen des Obern Bundes vor dem Gericht der Fünfzehn und verlangt, daß die Nachbarschaften bzw. Gemeinden Kästris und Schleuis die im letzten Jahre abgegangene Brücke wieder aufbauen. Es sei Landesgesetz, daß jedermann auf seinem Gebiet Weg und Stel erhalte, damit der gemeine Mann seine Geschäfte machen und man in Kriegszeiten einander Hilfe leisten könne. Pflicht der beiden Gemeinden oder Nachbarschaften, auf deren Territorium die Brücke liege, sei es, für Erhaltung derselben besorgt zu sein. Die Nachbarn von Kästris erklären durch ihren Fürsprecher Hans von Capaul, daß sie die Brücke zwar schon etliche Male gemacht haben und daß die Nachbarn von Schleuis sie dabei unterstützt haben, daß aber von einer Pflicht keine Rede sein könne. Weil der Bund jedoch der Ansicht sei, daß jedermann auf seinem Gebiet Steg und Weg zu erhalten habe, so erklären sie sich bereit, die Brücke bis in die Mitte des Rheins zu machen, fürdern aber nichts schuldig zu sein. In ähnlicher Weise lassen sich die Nachbarn von Schleuis durch ihren Vertreter Hertly von Capaul vernehmen. Sie geben zu, daß die von Kästris sie ab und zu beim Aufbau der Brücke um Hilfe angesprochen haben, aber schuldig seien sie zu nichts. Kästris gibt sodann die weitere Erklärung ab, daß die Nachbarschaft vormals vom Bunde ins Recht nach Ilanz gerufen worden sei, daß man damals erkannt habe, daß sie den dritten Teil der Brücke zu machen habe. Das von den Fünfzehn unter dem Vorsitz des Landrichters Rigett Saffoya gefällte Urteil lautet dahin, daß die von Kästris zwei Teile und die von Schleuis einen Teil zu machen haben. Sollten sich die beiden Nachbarschaften über den Bau und insbesondere über den Ort der Brücke nicht einigen können, so möge der Landrichter mit zwei ehrbaren Männern den Entscheid bindend und unweiterzüglich fällen.

Ist aus diesem Entscheid ersichtlich, daß nach Bundesauffassung die beiden Nachbarschaften Kästris und Schleuis für Erhaltung der Brücke über den Rhein zu sorgen hatten, so zeigt die

den einzelnen Hofstätten zu entrichtende Zins gehört der Nachbarschaft Kästris und soll für die Brücke, den Brunnen und zur Bezahlung des Hirtenlohnes verwendet werden. Die Brücke ist die Rheinbrücke, die „die brugg“ (la punn) hieß. Beiläufig sei bemerkt, daß sie auch in der Ablösungsbulle für die Kirche St. Nazar in Riein vom 18. Dezember 1487 erwähnt wird. Der Weg von Riein zur Mutterkirche in Sagens sei weit und schlecht und die Brücke über den Rhein gefährlich.

weitere Geschichte der Brücke, daß damit der alte Span keineswegs beseitigt war. Im Jahre 1521 war schon ein neuer Prozeß anhängig, der die Materie bedeutend gründlicher als der alte Entscheid behandelte und auch die Freien von Laax, bzw. die Nachbarschaften Seewis und Laax zur Instandhaltung der Brücke heranzog. Das bei diesem Anlaß gefällte Urteil bildet für die Nachbarschaft Kästris die Rechtsgrundlage für alle späteren Prozesse und muß daher ausführlich dargestellt werden. Der Handel spielt sich vor dem Bundesgericht in Truns ab und wird am 21. April des obgenannten Jahres entschieden. Vor Caspar Nick von Obersaxen, der den Landrichter Georg Camajur vertritt, und den Fünfzehn erscheint eine Abordnung von Kästris mit Caspar Maschutt an der Spitze, begleitet von ihrem Fürsprecher, alt Landrichter Durig Berchter von Disentis, und führt Klage gegen die gemeinen Nachpuren von Seewis und Laax wegen Aufbau und Erhaltung der Rheinbrücke. Wie bekannt, sei bei Kästris eine Brücke über den Rhein zu erhalten. Sie von Kästris haben zwei Teile der Brücke zu bauen und zu erhalten und die Nachbarn von Schleuis den dritten Teil. Nun aber habe sich das Flußbett durch die Gewalt des Wassers so verbreitert und die Graven seien dermaßen ausgedehnt, daß es ihnen zur Erhaltung der Brücke sowohl an den nötigen Mitteln als an der erforderlichen Arbeitskraft fehle. Es scheine ihnen nur recht und billig, daß die Freien, und namentlich ihre nächsten Nachbarn, die Freien von Seewis, die zu ihrer Pfarre gehören und in Kästris ihre Begräbnisstätte haben, sie bei den Brückenarbeiten unterstützen. Bekanntlich bilden Laax und Seewis ein Gericht, und wenn sie an ihrer an den Rhein stoßenden Hofstatt und Gerichtsstatt zu Sessafraitgia sich versammeln, so benötigen sie der Brücke. Überhaupt brauchen sie dieselbe ebensoviel wie sie von Kästris, daher gehe ihr Wunsch und Gesuch dahin, daß das Gericht durch Urteil die Freien verhalte, an der Erhaltung der Brücke sich in entsprechender Weise zu beteiligen. Ein in dieser Angelegenheit ergangenes Lugnezer Urteil sei zu kassieren. Für die Freien antworten Ammann Alexander und Jan Janutt von Laax und Moritz Pitschen, Jon Mastral und Tumasch Rigett von Seewis durch ihren Fürsprecher Ammann Matthias De rungs: Es befremde sie die Klage der Kästriser. Nie seien sie oder ihre Altvordern ersucht worden, an den Bau und die Erhaltung der Brücke etwas beizutragen. Kein Mensch könne sich an der gleichen erinnern. Man habe ihnen bisher so etwas auch nie zu-

gemutet. Schriftliche und mündliche Beweismittel, die zur Abweisung der klägerischen Partei dienen, seien zur Genüge vorhanden. Das sei allerdings wahr, daß sie ein Gericht und eine Hofstatt in Sessafraitgia haben, allein daraus könne eine Verpflichtung zur Erhaltung der Brücke für sie nicht abgeleitet werden. Brücken und Landstraßen dürfen von jedermann benutzt werden, zu deren Erhaltung aber seien die Territorialgemeinden verpflichtet. Das Gericht möge entscheiden, daß das Lugnezer Urteil in Kraft bleibe und die von Kästris wie bisher die zwei Teile und die von Schleuis den dritten Teil der Brücke machen und erhalten. Nachdem beide Parteien sich ausgesprochen hatten, begab sich das Gericht auf den Augenschein, ließ Briefe verlesen und nahm Kundschaften auf, worauf es entschied, daß das Rechtsbegehren derer von Kästris zu schützen sei. Die von Seewis haben den ersten Brückenstuhl zu machen, und zwar so, daß er mit den andern Stühlen korresponde. Der Zug vom Wiesenborte bis auf den Stuhl solle acht Klafter lang sein und richtig mit Tramen und Palanken gemacht werden, wie das beim Brückenbau üblich sei. Sollten die von Kästris und Seewis Mangel an Holz für ihre zwei Brückenstühle haben, so sollen sie berechtigt sein, solches aus den Laaxer Waldungen zu guten Treuen zu nehmen. Würde der Fall eintreten, daß die ganze Brücke weggespült würde, so haben die drei Nachbarschaften oder Gemeinden gemeinsam die neue Baustelle für die Brücke auszuwählen, eventuell bei Meinungsverschiedenheit sie durch den Landrichter und einige durch diesen beigezogene Männer bestimmen zu lassen. Gleichsam als Nachtrag wird noch bestimmt, daß die von Kästris ihre Tramen auf den Seewiser Stuhl legen dürfen, wie das beim Bruggen üblich sei.

In den Gerichtsverhandlungen wird von beiden Parteien ein Lugnezer Urteil erwähnt und den Fünfzehn die Aufhebung bzw. die Bestätigung desselben beantragt. Dieses Urteil wird im Seewiser Gemeindearchiv aufbewahrt und ist am 23. Februar 1521 erlassen worden. Als Kläger treten vor dem bischöflichen Vogt Friedrich Planta in Villa die Kästriser auf und stellen das gleiche Begehren wie zwei Monate später vor den Fünfzehn. Seewis und Laax antworten gesondert, Seewis, daß sie und ihre Vorfahren nie beim Brückenbau geholfen haben, daß sie mit Kästris nichts, weder Allmende, noch Holz, noch Feld, noch irgend ein anderes Ding gemeinsam haben und daß ihr Gebiet überhaupt nirgends an die Brücke stoße, Laax in ähnlicher Weise, daß sie mit Kästris nichts

Gemeinsames haben, und daß sie zum Brückenbau nie herangezogen worden seien, weder mit wenig noch mit viel. Sie seien erbötig, durch Briefe und Aussagen von Biedermännern zu beweisen, daß die von Kästris zusammen mit denjenigen von Schleuis von alters her durch Landrichter und Gemeine Drei Bünde verpflichtet worden seien, die Brücke zu erhalten, und zwar Kästris zwei Teile und Schleuis einen Teil. Der Gerichtsentscheid lautet, wie aus dem Urteil der Fünfzehn hervorgeht, dahin, daß die von Seewis und Laax in keinerlei Weise die von Kästris beim Brückenbau zu unterstützen haben⁴.

Die Verfolgung der Brückengeschichte bis 1521 ergibt ein sicheres Resultat, daß nämlich die Nachbarschaft Schleuis beim Bau und bei der Erhaltung der Brücke ein Drittel der Kosten zu tragen hatte. Streitig blieb, wer die andern zwei Dritteln zu übernehmen habe. Die Nachbarschaft Kästris behauptete, daß man ihr nicht mehr als Schleuis zumuten könne, und verlangte, daß Seewis mit einem Drittel in die Kosten einstehen müsse. Für die angerufenen Gerichtsinstanzen wäre es wohl das Nächstliegende gewesen, die beiden Nachbarschaften Kästris und Schleuis je mit der Hälfte zu belasten. Da man an eine solche Teilung jedoch nicht dachte, drängt sich der Schluß auf, daß Kästris als Doppel-nachbarschaft gerechnet und eben darum mit zwei Dritteln der Kosten belastet wurde. Sehr aufschlußreich ist diesbezüglich der von Kästris 1480 mit Schleuis geführte Rechtshandel. Kästris erklärte sich nämlich damals bereit, die Brücke bis in die Mitte des Rheins zu bauen, und erinnert daran, daß die Nachbarschaft vormals vom Bunde verpflichtet worden sei, nur den dritten Teil der Brücke zu erhalten. Trotzdem wurde Kästris 1480 von den Fünfzehn verhalten, zwei Dritteile der Kosten zu übernehmen. Da das gleiche Gericht 1521 Seewis ausdrücklich mit einem Drittel der Brückenkosten belastete, ist der Schluß berechtigt, daß sich die drei Nachbarschaften Schleuis, Kästris und Seewis einstmals in die Erhaltung der Brücke zu teilen hatten und daß nach 1480 der Verband zwischen Kästris und Seewis so enge war, daß das Gericht der Fünfzehn zwar nur Kästris nannte, aber darunter Kästris und Seewis verstand⁵. Ein neues Blatt in der Brückengeschichte

⁴ Die oben angeführten Urteile vom 23. Februar und 21. April 1521 sind von Dr. Joos als Beilagen zu seiner Abhandlung über Saissafratga. Bündn. Monatsbl. 1930, S. 272, vollständig abgedruckt worden.

⁵ Wenn Kästris 1480 sich anerbota, die Brücke bis in die Mitte des Rheines zu bauen, so war das so gemeint, daß Schleuis die Hälfte und

wurde aufgeschlagen, als Seewis beim Übertritt der Nachbarschaft Kästris zum neuen Glauben sich von der Kästriser Kirchhöre löste und auf die Rechte an Kirche und Friedhof in Kästris verzichtete⁶.

Noch zweimal beschäftigte der Brückenstreit im Laufe des 16. Jahrhunderts die Gerichte. Ein Entscheid des Ilanzer Gerichtes ist verloren gegangen. Er lautete zu Gunsten der Seewiser. Die Folge davon war, daß Kästris wie im Jahre 1521 an das Gericht der Fünfzehn appellierte und den Prozeß gewann. Am 10. Mai 1574 erscheinen in Truns vor dem Landrichter Hans da Mundt und dem Gericht der Fünfzehn Jeri Fienz als Cuvig der Nachbarschaft Kästris, Lienard Balzer, Junker Barnaba a Castelberg und Martin Nutt samt einigen andern im Namen der Nachbarschaft Kästris und lassen durch ihren Beistand, alt Landschreiber Raget von Capaul, und den Fürsprecher, Landrichter Maißen von Somvix, sich dahin vernehmen, daß die von Kästris und Seewis verpflichtet seien, gemeinsam über den Rhein eine Brücke zu bauen und zu erhalten. Schon vor 52 Jahren haben sie es erreicht, daß Seewis in den Brückenbau habe einstehen müssen, und so sei es seither in Freundschaft ohne Streit, Irr und Stoß gehalten worden. Nun sei die Brücke durch das Hochwasser hinweggespült worden, und es sei notwendig, daß die Seewiser bei der Bearbeitung des Balkenwerkes und dem Bau der Brücke mit Hand anlegen. Leider wollen sie sich mit ihnen von Kästris nicht verständigen, sondern, statt nach Brief und Siegel, es nach ihrem Kopfe machen. Daher gehe das Gesuch an den Herrn Landrichter und die Fünfzehn, das Ilanzer Urteil zu kassieren und die Seewiser zu verhalten, den ersten Brückenstuhl zu setzen und aufzurichten. Etwa acht Klaf-ter solle er vom Wiesenborte zu stehen kommen und mit jenem fest verbunden werden, so gut das immer möglich sei. Für die Nachbarschaft Seewis führen Jeri Bernardt als Cuvig, Jon Barthon, Jeri Morezi, Cunrau Calliesch das Wort und lassen durch

Kästris und Seewis je ein Viertel der Brücke zu erstellen und zu erhalten habe.

⁶ Der Ablösungsprozeß zog sich über mehrere Jahrzehnte hin. In einer Seewiser Urkunde (Gemeindearchiv Seewis Nr. 31) vom 6. Juni 1575 stellt das Gericht der Freien fest, daß die von Seewis an Kästris alljährlich 2 Viertel Gerstenkorn oder 16 Batzen zu entrichten haben, daß sie aber von der Unterhaltungspflicht am Kästriser Kirchendach befreit seien, weil sie den Pfarrherrn nicht mehr gemeinsam haben. Vgl. Dr. P. Tuor, Treis process dal temps della Reformaziun, Separatabzug aus dem „Ischi“ S. 23 ff.

ihren Beistand, Martin Cabalzar, Bannerherr im Lugnez, und ihren Fürsprecher, Landrichter Padrutt Bundi von Disentis, entgegnen: Es sei erwiesen, daß die von Seewis zwar mit Kästris eine Kirchhöre gebildet haben, aber mit dieser Nachbarschaft nie zu einer Nachbarschaft verbunden gewesen seien. Darum seien die von Kästris vor Zeiten und immer verpflichtet gewesen, diese Brücke zu bauen und zu erhalten, wie es denn im Urteil der Fünfzehn von 1521 deutlich heiße, daß jede Nachbarschaft auf ihrem Gebiete Straßen, Brücken und Wege selber erhalten müsse. Damals haben die von Kästris pfiffige Männer an ihrer Spitze gehabt und es eben diesem Umstände zu verdanken, daß der Rechtsstreit zu ihren Gunsten entschieden und Seewis zur Erstellung des ersten Brückenzuhles verpflichtet worden sei. Seither haben sie den Stuhl samt dem Belag gemacht, doch nie die Balken gerüstet oder mehr getan, als durch Gerichtserkenntnis verlangt worden sei. Sie hoffen, daß der alte Entscheid auch für die Zukunft in Kraft belassen werde. Das Gericht entschied nach der Zeugeneinvernahme, nach Prüfung der alten Briefe und nach stattgehabtem Augenschein an Ort und Stelle: a) das Urteil, das zu Ilanz in der Gruob gefällt worden sei, solle kassiert, annulliert, tot und ab sein; b) der Brief und das Urteil, welches zu Truns im Obern Bund am 29. (21.) April 1521 gegeben worden sei, solle Wort für Wort in Kraft sein und bleiben, wie es laute, erkläre und geschrieben sei; c) den Anstreb (Brückenkopf) sollen die beiden Nachbarschaften Seewis und Kästris miteinander bauen, und zwar wie sie es am zweckmäßigsten finden, in Holz oder Stein; d) die Balken der Seewiser sollen 8 Klafter lang sein, das Klafter zu 12 Spannen (quartas), und über den Anstreb hinüberreichen bis an die Erde. e) Endlich wird bestimmt und zu Recht gesetzt, daß die beiden Litiganten sich jeweilen über die Anlage der Brücke auf dem Wiesenborte bei jedem Neubau verständigen sollen. Die von Laax dürfen dabei nur insoweit zur Unterstützung herangezogen werden, als der alte Entscheid es festsetze⁷.

Durch dieses einläßliche, alle streitigen Punkte berücksichtigende Urteil wurde für viele Jahre der Rechtsfriede zwischen Kästris und Seewis hergestellt und das Kriegsbeil begraben. Unter der Asche glühte aber das Feuer weiter und drohte bei jedem

⁷ Dieses Urteil findet sich im Besitz von Dr. Rud. Toggenburg in Laax, ist romanisch abgefaßt (Original?) und wurde von Dr. Gadola und Dr. Joos ins Deutsche übertragen.

Hochwasser emporzuschlagen. Die erste nach 1574 urkundlich bekannte Auseinandersetzung entstand im Jahre 1643 zwischen Kästris und Schleuis. Wahrscheinlich war es wieder ein Hochwasser, das die Brücke weggerissen hatte und so der Anlaß zu Streitigkeiten zwischen den beiden Nachbarschaften wurde. Unterm 18. November 1643 kam ein Vergleich zustande. Ihm zufolge hatten die Kästriser zum Aufbau der Brücke den Schleuisern die Tramen in der vorgeschriebenen Länge in ihrem Walde anzulegen, wogegen die Schleuiser das Fällen und Hertransportieren zu besorgen hatten. Die Schleuiser hingegen hatten den Kästrisern in ihrem Walde die Palanka auszuzeichnen, wogegen letztere mit dem Umhauen und Führen belastet waren. Für den Fall, daß die von Kästris sich weigern, die Tramen den Schleuisern zur Verfügung zu stellen, sollten diese auch nicht gehalten sein, jenen die Palanka anzulegen. Auf Grund dieses Vergleichs scheint die Brücke aufgebaut worden zu sein. Nach einem Blatt, dem das Jahresdatum fehlt und das zu diesem Vergleich zu gehören scheint, beschloß der Bundestag, daß der Landrichter mit drei bis vier Herren einen Augenschein nehmen und für den neuen Brückenbau die passende Baustelle auswählen solle⁸. Das Blatt ist vom 4. Mai datiert und enthält die Aufforderung, mit dem Bau unverzüglich zu beginnen. Ist die Vermutung richtig, daß Vergleich und Bundesbeschuß zusammengehören, so dürfte das Hochwasser die Brücke etwa im April 1643 oder im Herbst 1642 weggerissen haben. Darauf folgte der Bundesbeschuß vom 4. Mai 1643, dann die Bestimmung der Baustelle durch den Landrichter und die übrigen Kommissionsherren, endlich der Vergleich zwischen den streitenden Nachbarschaften mit echt bündnerischer Langsamkeit am 18. November, worauf man dann endlich an den Bau der Brücke ging.

Wichtig setzte der Brückenstreit im Jahre 1660 wieder ein, wo bei alle drei Nachbarschaften bzw. Gemeinden, Kästris, Schleuis und Seewis, ins Recht gerufen wurden. Unterm 18./28. Mai des genannten Jahres erhalten die Kästriser von den in Chur zu einem allgemeinen Bundestag versammelten Ratsboten des Obern Bundes die Aufforderung, die letztes Jahr (1659) weggerissene Brücke wieder aufzubauen. Infolge ihrer Nachlässigkeit und Hinterstelligkeit sei allerlei Schaden entstanden und sogar eine Mannsperson

⁸ Vergleich vom 18. November 1643 und Blatt mit Bundesbeschuß vom 4. Mai im Gemeinearchiv Kästris.

ums Leben gekommen. Männiglich sei schuldig, auf seinem Territorium Weg und Steg zu erhalten⁹. Offenbar hatte diese Mahnung nicht die beabsichtigte Wirkung, denn die Kästriser werden unterm 20./10. Juni des gleichen Jahres von Landrichter Ludwig della Torre wegen Aufbau der Brücke vor den am 30./20. Juni in Ilanz tagenden Beitag geladen und wiederum daran erinnert, daß jedermann schuldig sei, auf seinem Gebiet Weg und Steg zu erhalten⁹. Die gleiche Einladung ging auch an Schleuis und Seewis ab, da ja auch diese Gemeinwesen laut den bundesgerichtlichen Urteilen von 1521 und 1574 für Erhaltung der Brücke verantwortlich waren. Der Rechtstag fand am 3. Juli statt und führte zu einer allgemeinen Aussprache und einem die früheren Entscheide bestätigenden, für Kästris günstigen Urteil. Landrichter und Ratsboten des löbl. Oberen Bundes in Ilanz in vollkommenem Beitag beieinander versammelt, urkunden unterm 3. Juli 1660, daß die Wasserwogen im vergangenen Jahre die Kästriser Rheinbrücke genommen haben. Da die Gemeinde Schleuis und die Nachbarschaften Kästris und Seewis sich hinterstellig zeigen und zum großen Ärger und Nachteil vieler mit dem Wiederaufbau zögern, habe sich der Landrichter veranlaßt gesehen, infolge seines von den regierenden Herren ihm übertragenen Amtes, die Schuldigen vorzuladen und an ihre Pflicht zu erinnern. Die Parten seien der Zitation gefolgt und haben sich wie folgt vernehmen lassen. Für Kästris erklärte der Vogt Landammann Brincazi von Caprez im Beisein des Geschworenen Barnaba Lienhart, des Dorfmeisters und anderer Nachbarn, daß sie allezeit willens gewesen seien, ihren Teil an der Brücke zu machen. Als diese im letzten Herbst eine Beute der Wogen geworden sei, haben sie die Mitinteressierten energisch zum Wiederaufbau gemahnt. Als alle Vorstellungen fruchtlos geblieben seien, haben sie in Schleuis und Seewis, wie vor regierenden Herren, gegen dieses Verhalten Verwahrung eingelegt und die Verantwortung für allen aus der Versäumnis entstehenden Schaden, es sei an Leib, Leben oder Gut, abgelehnt. Diesen Standpunkt nehmen sie heute noch ein und wollen ihren Protest erneuert haben. Für die Gemeinde Schleuis antworteten der Ammann Michel Cangina und mehrere Verordnete, daß sie nach ihrer Meinung zu gar nichts verpflichtet seien. Was sie bis dato getan haben, sei nur aus gutem Willen geschehen. Die Kästriser seien aufgefordert worden, ihre Schriften vorzulegen, was jedoch bis an-

⁹ Gemeindearchiv Kästris.

hin nicht geschehen sei. Sollte ihnen auch weiterhin nichts vorgewiesen werden, so möge das hohe Gericht sie der Brückenbau last los und ledig erklären. Im weitern möchten auch sie ihren Protest wiederholt und konfirmiert haben. Für Seewis traten einige Deputierte mit ihrem Beistand Christoffel von Montalta ins Recht und machten geltend, daß die Brücke nicht auf ihrem Territorium sei. Weil das Urteil des löbl. Bundes sie aber mit der Erhaltungspflicht der Brücke belastet habe, so weigern sie sich nicht, das Ihrige zu tun. Gegen alles Unheil, das aus der Hinterstelligkeit der Mitinteressierten erwachsen sei, protestieren auch sie und lehnen alle Verantwortung dafür ab. Das Gericht läßt die präsentierten Schriften, nämlich einen Akkord zwischen Kästris und Seewis (Schleuis?) von 1643, zwei Protokolle der Gemeinde Gruob von 1645 und 1646, sowie zwei alte die Nachbarschaften Seewis und Kästris betreffende Urteilbriefe verlesen und ordiniert, daß die ehrsame Gemeinde Schleuis einen Teil und die zwei ehr samen Nachbarschaften Kästris und Seewis zwei Teile der Brücke zu machen haben, alles gemäß dem alten Urteilbrief (von 1521). Für den Aufbau wird ein Termin von drei Monaten eingeräumt. Die Aufsicht bei den Arbeiten wird dem Werkmeister Hans Luzi Riebler übertragen. Sollte die eine oder andere Part von der Arbeit sich drücken wollen und am Bau sich nicht beteiligen, so sei zur Deckung der Unkosten deren Hab und Gut, wo immer man es finde, mit Arrest zu belegen. Dazu habe der hinterstellige Teil eine Buße von 50 Kronen zu bezahlen und für den aus seiner Saum seligkeit entstandenen Schaden aufzukommen¹⁰.

Wie ernst es der Bund mit seiner Ordination nahm, geht aus den mit dem Aufseher bei den Brückenarbeiten, Säckelmeister Hans Luzi Riebler, gepflogenen Unterhandlungen hervor. Klipp und klar wird erklärt, daß die Brücke unverzüglich, und zwar an der Stelle, wo sie bisher gestanden habe, gebaut werden müsse. Am 5. November st. n. erschien der Werkmeister vor den in Ilanz an vollkommenem Beitag versammelten Ratsboten und erstattete

¹⁰ Diese und 19 andere Urkunden, die sich sämtlich mit der Kästriser Rheinbrücke befassen, sind von dem seither verstorbenen Lehrer Paul Castelberg und Stationsvorstand J. Caduff bei der Ordnung des Kästriser Archivs von 1800 an gefunden und dem Verfasser dieser Abhandlung zur Entzifferung und Registrierung übergeben worden. Dieses hochinteressante Material war die Veranlassung zur Bearbeitung der Geschichte der Kästriser Rheinbrücke. Dr. L. Joos hatte die Freundlichkeit, das von ihm über den gleichen Gegenstand gesammelte Material ebenfalls zur Verfügung zu stellen.

Bericht über die von ihm gemachten Vorarbeiten für den Brückenbau. Gemäß der ihm unter Pundssiegel zugestellten Intimation und dem ihm auferlegten Befehl habe er die Gemeinde Schleuis und die Nachbarschaften Kästris und Seewis ermahnt, die Brücke entsprechend der ergangenen Bundesordination zu erstellen. Nach langem Zögern habe Schleuis geantwortet, daß es die Brücke um der geringern Kosten willen nahe der Glennermündung haben möchte. Kästris erhebe jedoch dagegen Einsprache und erkläre, daß der alte Ort der beste sei und die Glenner Nähe schon deswegen für den Brückenbau nicht in Betracht komme, weil das Wasser dort sehr oft hoch gehe und Anstreb und Brückenstühle auf Kästriser Seite wegreißen würde. Der Bund möge nun entscheiden, welchem Begehr zu entsprechen und wo die Brücke hinzustellen sei. Nach Anhörung des Ammanns Michel Cangina von Schleuis und des Barnaba Jakob von Kästris¹¹ und Abwägung der von ihnen vorgebrachten Gründe beschließt der Bund, wie bereits erwähnt, daß die Brücke da zu bauen sei, wo sie zuletzt gestanden habe. Werkmeister Hans Luzi Riebler wird sich wohl auch in diesem Sinne ausgesprochen haben und erhält die Kompetenz, alles Notwendige vorzukehren. Bei seinem Eid wird er gemahnt, den Bau schnellstens durchzuführen und über die Kosten genau Buch zu führen. Sollte eine der drei Parten saumselig sein, so sei sie zur Deckung der ihr treffenden Portion zu zwingen¹².

Diese scharfe Sprache des Bundes verfehlte nicht, Eindruck zu machen. Zur Erstellung der Brücke im Gemeindewerk aber konnten sich die Litiganten nicht aufraffen und beauftragten den vom Bunde bestimmten Werkmeister, mit einigen tüchtigen Meistern einen Kontrakt über Erstellung der Brücke abzuschließen. Dieses wertvolle Aktenstück ist bei der Archivordnung von 1930/31 zum Vorschein gekommen und vermittelt einen lehrreichen Einblick in den alten Bündner Brückenbau. Als Kontrahenten figurieren in dem unterm 1. März 1661 aufgesetzten Bauvertrag die Gemeinde Schleuis, vertreten durch den Werkmeister Hans Luzi Riebler, die Nachbarschaft Kästris, vertreten durch Herrn Barnaba Lienhart als Geschworener, Jeri Benedict¹³, Junker Barnaba Castelberg, Caspar Lieutenant Caspar, Matheu Christ Thieu (?),

¹¹ Seewis hatte erklärt, seinen Teil laut Brief und Siegel leisten zu wollen, ohne sich über die für den Brückenbau zu bestimmende Stelle zu äußern.

¹² Gemeindearchiv Kästris.

¹³ Vor diesem Namen eine unleserliche Stelle.

Jeri Josch (?), Luzi Christ Wolf, Jon Maschut, endlich im Namen der Nachbarschaft Seewis die Herren Säckelmeister Jon Cabalzar, Johann Montalta, Statthalter Risch Jon Regett, Jochum Hans, Melcher Jon Melcher, alle als Geschworene¹⁴, sodann Herr Schreiber Marti Bertogg und Dorfmeister Matheu Jon Samuel, alle diese im Namen der drei ehr samen Gemeinden oder Nachbarschaften einerseits und Meister Jörg Neuner, Meister Martin Pitschen dem jungen und Meister Lorenz Thüringer von Schleuis anderseits.

Die drei Meister verpflichten sich, die Brücke, die unter dem Namen Kästriserbrücke bekannt sei, wie folgt zu erstellen:

1. sind drei Brückenstühle in guter Form, je aus acht eingerammten Pfählen bestehend, zu machen.
2. Der Anstreb (Widerlager) auf Kästriser Seite ist ebenfalls mit geschlagenen Pfählen zu konstruieren, und zwar sollen es sechs oder acht sein, je nach Belieben der drei Nachbarschaften.
3. Bei der Erstellung der Brücke ist alles in bester Form zu machen mit Tramen (Streckbalken), Zangen (Holmen) und mit allem, was sonst an Holz oder Eisen notwendig ist.
4. Was die Meister zu ihrer Verpflegung während des Brückennebaus notwendig haben, haben sie in Verrechnung von den auftraggebenden Gemeinden zu beziehen.

Die Gemeinden ihrerseits verpflichten sich:

1. Alles, was für den Brückennebau notwendig ist, Schlegel¹⁵ inbegriffen, auf den Platz zu führen.
2. Für die Zeit, da die Meister „den Schlag aufrichten“, d. h. für einen bis zwei Tage, vierzig Mann, und solange an dem Schlag gearbeitet wird, alle Tage sechs Mann zu stellen. Auch bei sonstigen schweren Arbeiten auf Verlangen der Meister zwei oder drei starke Männer ihnen zu Hilfe zu schicken.
3. Den Meistern nach Vollendung der Brücke unter Verrechnung der bezogenen Naturalien sechshundert Gulden zu bezahlen.

Der Vertrag ist aufgesetzt worden im Beisein und mit Konsens und Bewilligung des Herrn Landammann Pankraz von Caprez als

¹⁴ Ob diese vier Geschworenen, die alle als Herren bezeichnet werden, wirklich als Vertreter von Seewis zu gelten haben, lässt sich nicht ganz sicher sagen. In stilistischer Beziehung lässt der Vertrag leider zu wünschen übrig.

¹⁵ Gemeint ist die sog. Hoja, die beim Einrammen der Brückengräfe gebraucht und von sechs Männern gehandhabt wurde.

Vogt der ehrsamen Nachbarschaft Seewis und des Herrn Hans Luzi Riebler. Geschrieben ist er von Lorenz Willi¹⁶.

Die Meister gingen sofort nach Aufsetzung des Bauvertrages an die Arbeit und führten sie zur Zufriedenheit der Auftraggeber aus. Auch diese letzteren erfüllten die Bedingungen, ausgenommen diejenigen über Entschädigung der Meister. Weil darüber im Vertrag Genaueres nicht bestimmt war und es den Auftraggebern zum Teil nicht bloß an Geld, sondern auch am guten Willen fehlte, so war vorauszusehen, daß Anstände mit den Meistern nicht ausbleiben werden. Daß solche in der Tat sich ergaben, erhellt aus einer vom Bundestage unterm 3./13. November 1662 dem Werkmeister Hans Luzi Riebler zur Eintreibung der ausstehenden Zahlungen ausgestellten Vollmacht. Weil die drei Gemeinwesen sich über Befriedigung der Meister nicht einigen konnten, so wurde einfach nicht bezahlt. Die Meister wußten sich unter diesen Umständen nicht anders zu helfen, als das Gericht anzurufen. Schon hatten sie einen Fürsprecher mit der Führung des Prozesses betraut, als es Riebler am 26. April 1662 unter Erlegung der bereits aufgelaufenen Gerichtskosten von 1 Gulden gelang, den Prozeß niederzuschlagen. Selbstverständlich mußte er dabei versprechen, daß die Bezahlung nun erfolgen werde. Wie die eben erwähnte Vollmacht beweist, ging diese Hoffnung jedoch nicht in Erfüllung. Der Bundestag mußte angerufen werden und bevollmächtigte nun Riebler, das ausstehende Geld einzutreiben. Sollte er bei dieser Prozedur auf Widerstand stoßen, so dürfe und solle er die Einkünfte der Gemeinwesen so lange mit Arrest belegen, bis sämtliche Rückstände und Kosten beglichen seien. Gegen drei Jahre bedurfte Riebler für den Einzug. Interessante Einblicke in seine Arbeit gewähren die von ihm gemachten, über die Jahre 1661–64 sich hinziehenden Aufzeichnungen. Man erfährt da, wie er bald mit den Kästrisern, bald mit den Schleuisern, bald mit Privatpersonen Zusammenkünfte und Besprechungen hatte, wie er nach Laax geritten sei, wie er den Meistern Anweisungen gegeben habe, nach Versam zu gehen und daselbst die nötigen Stämme zu fällen, wie er vor dem Bundestag und vor dem Gericht erschienen sei, wie er als Brückenvogt in einem Streit wegen 20 Gulden zwischen den Meistern und der Gemeinde Schleuis vermittelt habe, wie er von Schleuis für dessen Teil Versamer Lärchen 12 Gulden emp-

¹⁶ Gemeindearchiv Kästris. Vgl. Anm. 10. Urkunde gut erhalten, in Stil und Schrift eher unbeholfen. Unterschrift: „Lorenz Willi aus Befelch obgemelter Herren und bieder Meisteren.“

fangen habe, wie sein Vogtschilling 48 Gulden betrage, wovon Schleuis 16 Gulden zu bezahlen habe usw. Es ist jeweilen angegeben, was er verzehrt habe und was man ihm schuldig sei, so z. B. für einen Boten (Knaben) nach Schleuis 2 Batzen, für einen Boten nach Schleuis und Seewis 3 Batzen, für einen Ritt nach Laax 12 Batzen, für Mundvorrat für seine Person bei der Holzfuhr von Versam 2 Gulden usw.¹⁷. Zur definitiven Abrechnung mit Kästris kam es am 29. Januar 1664. Daraus geht hervor, daß man für einen Stuhl 150, für einen halben Stuhl 75 und für zwei Überzüge 25 Gulden berechnete. Ungerechnet 16 Gulden und 40 Kreuzer, über deren Bezahlung man sich zwischen Kästris und Seewis noch nicht geeinigt hatte, traf es Kästris 302 Gulden. Davon waren bereits bezahlt an Meister Jöri 156 Gulden und 40 Kreuzer, an Meister Marti Pitschen 27 Gulden und 54 Kreuzer und an Meister Lorenz Thüringer 10 Gulden. Die Nachbarschaft hatte somit noch 107 Gulden und 24 Kreuzer zu bezahlen. Wegen der streitigen 16 Gulden und 40 Kreuzer sollten die beiden Nachbarschaften in Bälde sich verständigen und die Meister befriedigen¹⁸.

¹⁷ Gemeindearchiv Kästris. Vgl. Anm. 10. Einige Aufzeichnungen aus dem stark defekten, zum Teil unleserlichen Dokument seien wörtlich wiedergegeben: Erstlichen als die Geschworenen sambt der Gauwig von Kesträis die Protestation eingelegt, verzert ich mit Gedachten 4 Batzen. Trifft denen von Schlewis 2 Batzen. Item ein Knaben zalt 2 Batzen, daß er gen Schlewis gsin mit einem Zedel. Item verzert ich mit Herrn Ammann Michel und übrigen Schlewisern 7 Batzen. Item als ich die Meisteren in Versam geschickt, das Holz zu fehlen (fällen) das ander Mal mit ihnen verzert 6 Batzen. Item als das Holz eingeführt worden, verzert ich in Versam, Falendas (Valendas) oder Carera Gulden 2, und per 12 Paar Oxen oder Knechten ist Gulden 12. Mer den 24. Februarii 1661 wieder einen Poten gen Schlewis geschickt, da die Nachpurschaft zusammen kommen soll. Costet 2 Batzen. Zalt Schlewis. Item den 27. (Februar?), als die Gemeind bei Kesträiser Bruck gsin, verzert ich 5 Batzen. Und den ganzen Tag draußē gsin. Item dem Abraham Bollin umb 15 Stäm zu Gulden 1 Kreuzer 30 der Stamm ... Gulden 22 Kreuzer 30. Auf St. Margreth Ao 62, als ich vor minen Herren des Pundts erschienen und angehalten, den Meisteren solle ihr Lohn und deßwegen gehabter Costig Bezallig erfolgen etc. Taxiert Gulden 6 Salari, welche ich bezalt. Item den 5ten Julii, als die Meister klagt umb Bezalig, bezalt ich Gulden 2 Gerichtscosten. Die Gulden 20, so zwischen den Meisteren und denen von Schlewis wegen des Stuols (Stuhls) in Streit gsin, hab ich als Vogt der Bruck gesprochen, daß Gulden 10 die von Schlewis bezalen sollendt und die Gulden 10 die Meisteren an ihnen selbsten haben. Und hiemit mit den Meisteren alles abgerechnet. Überschrieben ist das Ausgabenverzeichnis Rieblers folgendermaßen: Verzeichnis alles desjenigen, so ich Hans Luzi Riebler wegen der Bruck von Kesträis verzeret und sonst ausgeben und bezalt.

¹⁸ Gemeindearchiv Kästris. Vgl. Anm. 10.

Die Abrechnung mit Seewis und Schleuis wird zu gleicher Zeit stattgefunden haben, so daß das leidige Nachspiel zum Brückebau von 1661 im Frühjahr 1664 seinen Abschluß gefunden haben dürfte.

Für einige Jahrzehnte hatte man nun Ruhe und konnte die alten Streitigkeiten vergessen¹⁹. Doch sorgte der Rhein dafür, daß der versteckte Streit nach rund dreißig Jahren wieder aufflackerte. Am 9. November des Jahres 1693 erscheinen vor dem Landrichter und etlichen in Ilanz versammelten Ratsboten des Obern Grauen Bundes im Namen der Nachbarschaft Seewis Schreiber Jakob und Marti Cabalzar, Säckelmeister Alex. Nutli und Moretti Jochberg, Geschworene, und Caspar Capaul als Cuvig und melden: Im verwichenen Frühling sei die Kästriser Brücke durch einen großen Wasserfluß hinweggeführt worden. Sie seien neben denjenigen von Kästris schuldig, die Brücke aufzurichten, und haben dazu Kästris aufgefordert, wobei etliche Mißhelligkeiten entstanden seien. Ihr Ersuchen gehe dahin, daß der Landrichter oder wen er dazu bestimme, an Ort und Stelle sich begabe und auf Grund der vorhandenen Briefe und Siegel einen Entscheid treffe. Sie seien bereit, ihre Schuldigkeit zu leisten. Man möge ihnen nur sagen, wie weit sie über den Anstreb der Brücke gegen das Erdreich die Tramen zu legen haben. Gegen allen entstandenen Schaden und die Kosten protestieren sie. Im Namen der Nachbarschaft Kästris antworten Landammann Benedict von Castelberg, Säckelmeister Nutt de Casutt und Jon Willi: Es sei wahr, daß die Brücke im verwichenen Frühling durch das große Wasser weggerissen worden sei und daß sie schuldig seien, mit denen von Seewis den Wiederaufbau zu besorgen, wie das Anno 1660 (1661) auch geschehen sei. Sie hoffen, daß man gemäß Brief und Siegel das Werk an Hand nehme und durchführe. Nach den ergangenen Urteilen bestimme der Landrichter den Ort der Brücke für den Fall, daß sie ganz weggerissen werde und daß man sich nicht gütiglich einigen könne. Seien die von Seewis damit nicht einverstanden, so wollen sie das göttlich billich Recht vorgeschlagen haben. Nach Anhörung beider Parten fand ein Augenschein statt, worauf die Boten bestimmten, daß die alten Urteile und Briefe von 1521 und 1574 konfirmiert und in Kraft sein sollen. In Erläuterung dieser Urteile wurde erkannt, daß die Nachpuren

¹⁹ Im Jahre 1685 war eine Reparatur notwendig, die von den Meistern Claw und Caspar Claus ausgeführt wurde.

von Seewis 8 Klafter lange Tramen zu rüsten und von dem Wasen (Erdreich oder Wiesenbort) über den Anstreb gegen das Wasser hinaus bis auf den von ihnen zu erstellenden Stuhl zu legen haben. Um jedes Mißverständnis auszuschließen, zogen die Ratsboten am Wiesenborte, wo die Tramen anzusetzen waren, einen Strich, und zwar von dem damaligen Anstreb und Überschutz 3 Klafter und 2 Ellen zurück²⁰. Damit schien die rechtliche Basis für den Brückenbau geschaffen und der Anhandnahme der Arbeit, insoweit es die zwei Nachbarschaften Kästris und Seewis betraf, nichts mehr im Wege zu stehen.

In Wirklichkeit aber kam es ganz anders. In einer Heftigkeit wie bisher noch nie entbrannte kurze Zeit darauf der Streit zwischen den zwei Nachbarschaften. Mit allen Mitteln suchte sich Seewis der Brückenbaulast zu entziehen, leitete den Handel in kluger Ausnutzung verschiedener nicht ganz einwandfreier Momente vor das katholische Lugnezer Gericht und wußte den im Lugnez hochangesehenen und in Rechtssachen wohlbewanderten Landrichter Otto von Mont als Anwalt zu gewinnen. In Mißachtung des Bundesspruches vom 9. November 1693 suchten sie am 5. März 1694, vertreten durch Ihro Weisheit Herrn Landrichter Otto von Mont als Beistand und Landesschreiber Julius Arpagaus als Fürsprecher, in Villa im Lugnez an der gewöhnlichen Gerichtsstätte einen ihnen günstigen Entscheid zu erlangen. Leider sei, wie männiglich bekannt, die Brücke zu Kästris durch einen großen Wasserfluß hinweggeführt worden. Von verschiedenen Seiten, und zwar von Privatpersonen, wie von dem wohlweisen Herrn Landrichter und den Boten des löbl. Pundts, sei man ersucht worden, ermelte Brücke wieder zu machen. Bisher haben die von Seewis beim Brückenbau geholfen und ihre Schuldigkeit abgetragen, nun aber meinen sie, gegenüber Kästris nichts mehr schuldig zu sein. Laut altem Urteilsbrief seien sie aus drei Gründen, die damals allerdings in rerum natura gewesen, kondemniert worden, beim Aufbau mit Hand anzulegen. Fürs erste sei damals das Wasser bei der Brücke in der ungeheuren Breite von 13 Stühlen geflossen, so daß man der Nachbarschaft Kästris den Aufbau und die Erhaltung der Brücke weder mit Bezug auf die Mittel noch mit Bezug auf die ihnen zur Verfügung stehenden Personen habe zu muten können. Zum andern seien Kästris und Seewis kirchlich miteinander vereinigt gewesen und haben den Friedhof und die

²⁰ Gemeindearchiv Kästris. Vgl. Anm. 10.

Spend gemeinsam besessen und genossen. Und endlich haben die von Seewis und Laax in aller erforderlichen Notdurft ihre Versammlungen zu Saissafratgia gehabt und deswegen die berührte Brücke benutzen müssen. Aus diesen Gründen seien die von Seewis, freilich in schnurgeradem Widerspruch zu den Bestimmungen des Bundesbriefes, durch die bekannten Urteile zur Mithilfe beim Brückenbau verpflichtet worden. Zu jetziger Zeit seien diese Gründe jedoch nicht mehr in *rerum natura*. Erstlich sei das Wasser gottlob kleiner und beieinander, so daß die Nachbarschaft Kästris mit dem Geld, das sie früher aufgewendet habe, nicht nur eine, sondern drei Brücken machen könnte. Ferner genieße sie das Kirchengut, die Spend, den Friedhof etc., woran Seewis früher ebenfalls Anteil gehabt habe, allein. Daher sei es auch billig, daß sie ermelte Brücke allein machen und erhalten. Was endlich die Versammlungen von Saissafratgia²¹ anlange, sei bekannt, daß dieselben nicht mehr abgehalten werden, und zwar weder für die Nachbarschaft noch für die Herrschaft. Auf Grund dieses Tatbestandes erwarten und hoffen sie, daß ein wohlweiser Herr Richter und Gericht sie kraft ihrer Autorität schütze und schirme und die von Kästris dahin weise und leite, daß sie gemäß Bundesbrief die Brücke allein machen und erhalten und sie von Seewis aller ergangenen und zukünftigen Kosten ledig erklären. Im Namen derer von Kästris lassen sich Landammann Benedicht Castelberg und Säckelmeister Nutt von Casutt durch ihren Fürsprecher Landammann Balthasar Caduff dahin vernehmen, daß sie nach ihrem Dafürhalten nicht schuldig seien, zu antworten. Das Prozessieren vor der Gemeinde Lugnez sei unstatthaft, indem dadurch die Rechte der Gemeinde Gruob geschmälert werden. Der Bundesabschied sei nicht in rechtmäßiger Weise erwirkt worden²². Die Kläger replizieren, daß man vor dem Lugnezer Gericht darüber nicht zu befinden habe, ob der Abschied formell richtig erwirkt worden sei oder nicht. Es genüge, daß der Herr Landrichter nach Anhörung beider Parten den Abschied gefertigt habe. Sie verlangen, daß

²¹ Der Gerichtsort wird in der Urkunde *meza fratgia* genannt. Dr. L. Joos hat nachgewiesen, daß es sich hierbei nur um Saissafratgia handeln kann. Vgl. oben Anm. 4. Die Verstümmelung des Namens ist auf den Lugnezer Abschreiber der in Villa erlassenen Urteile zurückzuführen.

²² Dieser Abschied ist nicht mehr vorhanden. Offenbar gab er den Seewisern die Erlaubnis, vor dem Lugnezer Gericht zu rechten. Landrichter waren: 1692 Joachim de Florin, 1693 Caspar de la Turre, 1694 Joh. Gaudenz von Capol.

die Verhandlungen ihren Fortgang nehmen. Das Gericht entscheidet, nach Anhörung von Klag und Antwort, Instanzen, Replica und Protesten zu Gunsten der Seewiser, stellt fest, daß die von Kästris auf den Haupthandel nicht geantwortet haben, und gibt ihnen eine Frist von 14 Tagen, das Versäumte nachzuholen. Sollte dies nicht geschehen, wird schon jetzt für dann das Urteil in Kraft erklärt²³.

Selbstverständlich konnte Kästris einem solchen Verlangen nicht entsprechen und noch weniger mit dem vom Lugnezer Gericht gefällten Urteil sich zufrieden geben. Der nächste Schritt, den die Nachbarschaft unternahm, war der, daß sie am 26. April 1695, also mehr als ein Jahr nach dem ihr ungünstigen Entscheid, Kassation des Kontumazurteils verlangte. Die Seewiser opponierten durch Landrichter Otto von Mont und verlangten, daß das Gericht auf das Gesuch erst eintrete, nachdem die von Kästris die ergangenen Unkosten beglichen haben. In diesem Sinn entscheidet das Gericht, worauf die Kästriser die Appellation an die obere Hand erklären²⁴.

Es kam aber noch zu zwei gerichtlichen Auseinandersetzungen in Villa, nämlich am 5. März und am 24. Juli 1696, wobei die Kästriser Aufhebung des Kontumazurteils von 1694, wie am 26. April 1695, verlangten und die Seewiser mit den gleichen Gründen opponierten. Erstere lassen sich hierauf herbei, die für das Kontumazurteil und für Besichtigung der Brücke durch das Lugnezer Gericht aufgelaufenen Kosten zu bezahlen, was die von Seewis jedoch nicht als genügend erachten. Das Gericht erkennt hierauf, daß den Kästrisern die Berufung an die obere Hand konzediert und gestattet sein solle, vorausgesetzt, daß sie innert vierzehn Tagen erfolge. Die Kosten werden den Kästrisern auferlegt. Am 24. Juli sodann fällt das Gericht den weitern scharfen Spruch, daß das Kontumazurteil von 1694 in allen Teilen konfirmiert werde und daß sämtliche im Lugnez ergangenen Kosten von den Kästrisern zu tragen seien. Sollten sie innert Monatsfrist ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, so mögen die von Seewis an dem in der Gemeinde Lugnez liegenden Eigentum der Kästriser

²³ Vgl. zu diesem Urteil Dr. Joos a. a. O. S. 267 f. Urteil in Abschrift im Gemeindearchiv Kästris.

²⁴ Gemeindearchiv Kästris. Vgl. Anm. 10. Zur Bezahlung der Gerichtskosten, die in einer Mahlzeit für jeden Gerichtsherrn und in acht Maß Wein bestehen, werden die Appellanten, d. h. die Kästriser verurteilt.

sich bezahlt machen und die Kosten der Exekution noch dazu schlagen²⁵.

Wie aus diesen Lugnezer Urteilen erhellt, konnten die Kästriser ihren Rechtsstandpunkt nicht behaupten. Ein für sie ungünstiger Entscheid folgte dem andern. Parallel damit gingen aber Unterhandlungen mit dem Landrichter und dem Bundesgericht und die Arbeiten an der im Frühjahr 1693 weggespülten Brücke, wobei die Seewiser ebenso gründlich den kürzern zogen. Die erste Vernehmlassung des Landrichters und etlicher in Ilanz versammelter Ratsboten erfolgte, wie bereits erwähnt, am 9. November 1693, und zwar, gemäß den alten Briefen und Urteilen, zu Gunsten der Kästriser.

Schon nach zwei Monaten, am Neujahrsmarkt 1694, mußte sich der Landrichter wiederum mit diesem Handel befassen. Im Namen der Nachbarschaft Kästris erschienen vor ihm und etlichen Ratsboten in Ilanz Landammann Jakob von Caprez und Säckelmeister Nutt von Casutt und verlangten, daß die Kosten für die nunmehr vollendete Brücke durch amtlichen Spruch nach Recht und Billigkeit auf die beiden Nachbarschaften verteilt werden. Da sich Mißhelligkeiten zwischen Seewis und Kästris ergeben haben, sei zur Verhütung von Weitläufigkeit und Unkosten vom Bund eine Ordination erlassen worden, daß Seine Weisheit der regierende Herr Landrichter von Capol und Herr Landrichter de Torre die Verteilung der Kosten auf die beiden Parten nach Bewandtnis der Sachen vornehmen. Auf Grund dieser Ordination haben sie an die beiden Herren gelangen wollen, doch widersetze sich Seewis diesem Vorhaben. Daher müssen sie den löbl. Bund bitten, den Herren Arbitris anzubefehlen und aufzutragen, den beiden Parten einen Tag zu nambsen, an dem sie ihre Erkenntnis und Ausspruch zu geben bestimmt haben. Im Namen der Nachbarschaft Seewis opponieren Landrichter von Mont und Schreiber Jakob de Cabalzar, indem sie ausführen, es sei wahr, daß in diesen Sachen unterschiedlich agitiert worden sei. Sie von Seewis aber haben bald

²⁵ Gemeindearchiv Kästris. Vgl. Anm. 10. Die Schärfe dieses Spruchs wird noch durch die Kostenrechnung erhöht. An Salari oder Wein sind von den Kästrisern 8 Gulden zu bezahlen. Dazu Sigel und Schreiberlohn. Bezahlen sie es nicht innert Monatsfrist, so dürfen es die Seewiser doppelt von ihnen einziehen, wogegen diese für die Gerichtskosten aufzukommen haben. Die Bemerkung im Urteil wegen des Sich-bezahltmachens am Kästriser Eigentum im Lugnez, „es sey general oder particular“, ist in erster Linie auf die Kästriser Alp Gabel gemünzt.

erkannt, daß man mit denen von Kästris an kein Ufer komme. Daher haben sie sich an das Lugnezer Gericht in Villa gewendet, allwo ein Urteil ergangen sei, bei dem sie zu verbleiben gedenken. Von einem Schiedsgericht sei ihnen nichts bekannt, und sie hoffen daher, daß der löbl. Bund sie bei dem im Lugnez erlangten Recht schütze und schirme und einer ehrsamen Obrigkeit die Exekution derselben anbefehle. Der Landrichter und seine Boten entschieden in richtiger Erfassung der Sachlage, daß das Lugnezer Urteil stillegestellt sein solle, bis es ihnen in schriftlicher Ausfertigung vorgewiesen worden. Nach Einsicht und Prüfung werden sie weiter ordnieren, wie es sie billig und recht bedünke²⁶.

Am 21./11. März des gleichen Jahres verlangen die Kästriser vom Landrichter Caspar della Torre, gewesenem Podestat zu Tiran und zukünftigem Landeshauptmann des Tales Veltlin, ein Offen-recht (Revision) wegen des im Lugnez ergangenen Urteils, die Erbauung der Kästriser Brücke betreffend. Landrichter Otto von Mont protestiert im Namen der Seewiser gegen dieses Begehren, es sei denn, daß die Gegenpart die diesfalls ergangenen Kosten übernehme. Der Landrichter gewährt den Kästrisern das Offen-recht und entscheidet im weitern, daß sie die den Seewisern im Lugnez ergangenen Kosten zu ihren Lasten zu nehmen haben²⁷.

Wie am Neujahrsmarkt 1694 eine Stillegung des Urteils von Villa erwirkt worden war, so stellen die Kästriser am 3. Dezember desselben Jahres das gleiche Begehren. Kästris sei vom Bunde aufgefordert worden, die Brücke aufzubauen. Statt daß die Seewiser sie dabei unterstützt hätten, haben sie wider sie im Lugnez ein Kontumazurteil erwirkt. Der Bund möge die Exekution des-selben bis auf weiteres untersagen. Seewis wendet dagegen nichts ein, und der regierende Landrichter Gaudenz von Capol entspricht dem Gesuche von Kästris.

Während dieses ununterbrochenen Rechtens bald in Ilanz, bald in Villa, bald in Truns, ging den Erstellern der Brücke die Geduld aus. Diesmal waren es die Meister Jerimaun Caprez und Caspar Jon Christ, die nun schon längere Zeit auf Entschädigung für den Bau der schon längst erstellten, den Auftraggebern übergebenen Brücke warteten. Sie sahen sich gezwungen, auf St. Andreasmarkt 1694 vor Joh. Gaudenz von Capol, gewesenem Landes-hauptmann des Veltlins und regierendem Landrichter des löbl.

²⁶ Gemeindearchiv Kästris. Vgl. Anm. 10.

²⁷ Gemeindearchiv Kästris. Vgl. Anm. 10.

Obern Grauen Bundes zu erscheinen und auf Bezahlung ihrer Forderungen für Aufbau der neuen Brücke zu klagen. Sie haben mit der Nachpurschaft Kästris einen Markt gemacht, die Brücke, die vom Rhein hinweggeführt worden sei, wieder aufzubauen. Schon vor guter Zeit haben sie das Werk glücklich ausgeführt und vollendet. Bereits sei die Nachbarschaft von ihnen zu unterschiedlichen Malen an die Zahlung erinnert worden, jedoch stets vergeblich. Und doch haben sie nicht bloß das Werk ausgeführt, sondern auch Eisen und anderes vom Ihrigen dazu getan. Sie möchten daher den Herrn Landrichter eindringlich ersuchen, für unverzügliche Eintreibung des ihnen schuldigen Betrages besorgt zu sein. Die Kästriser, vertreten durch Herrn Landammann Benedict von Castelberg und Herrn Säckelmeister Nutt von Casutt, geben zu, daß sie mit den zwei Meistern den Kontrakt betreffend Erstellung der weggeschwemmtten Brücke abgeschlossen haben. Doch haben sie nicht allein für die Bausumme aufzukommen. Die Seewiser und Schleuiser seien mitinteressiert und mögen angehalten werden, ihre Portion zu bezahlen. Sie weigern sich nicht, ihren Anteil zu erlegen. Nach Anhörung der beiden Parten entschied der Richter, daß die Nachpurschaft Kästris die beiden Meister innert den nächsten acht Tagen auszurichten und zu bezahlen habe. Sei sei außerstande, dieser Aufforderung innerhalb dieses Termins nachzukommen, so sei die Schuld zu verzinsen, und zwar mit 4 Kreuzern pro Gulden. Der Regreß an Seewis und Schleuis stehe den Kästrisern punkto Zins, Kosten und anderem zu. Im Weigerungsfalle dürfen sie sich an jenen bezahlt machen nach Puntsbrauch²⁸.

Bevor die Kosten für den Brückenbau definitiv zusammengestellt und auf die drei Gemeinden oder Nachbarschaften verteilt wurden, verlangte die Nachbarschaft Kästris nochmals gegenüber Seewis ein Offenrecht, das ihnen vom Landrichter Joh. Gaudenz von Capol gewährt wurde. In dem auf dem Neujahrsmarkt (Anfang Januar) 1695 ausgefertigten Offenrechtsbrief heißt es, der Landrichter befiehle anmit der ehrsamen Obrigkeit im Lugnez, für den Fall, daß sie von den Kästrisern angerufen würde und in richtiger Weise um die Kosten vertröstet worden sei, bei dem von ihr geschworenen Eid gutes und unparteiisches Gericht und Recht zu geben. Wie eben ausgeführt worden ist, zog sich der Streit im

²⁸ Gemeindearchiv Kästris. Vgl. Anm. 10.

Lugnez bis in den Juli des Jahres 1696 hinein und endete mit der Appellation der Kästriser an die obere Hand, d. h. an den Bund²⁹.

Bevor es zu diesem letzten entscheidenden Schritt kam, wurde die Verteilung der für die neue Brücke aufgelaufenen Kosten vorgenommen. Das geschah am 4. Mai des Jahres 1695. Die vom löbl. Obern Bunde hiezu bestellten Verordneten waren Landrichter und Landeshauptmann Caspar della Torre und Landrichter Joh. Gaudenz von Capol. Daß gerade diese beiden hochangesehenen und hochbegabten Männer vom Bunde für dieses Geschäft aussersehen wurde, ist ein Beweis, daß man demselben in Bundeskreisen hohe Bedeutung beimaß. Die beiden Herren machten eine Zusammenstellung sämtlicher Ausgaben und verteilten sie sodann auf die drei Nachbarschaften oder Gemeinden. Beim Brückenbau von 1661 ist der Vertrag mit den Meistern erhalten geblieben und bei dem neueren von 1693/94 die Abrechnung. Da diese nicht weniger brückenbautechnisches und kulturhistorisches Interesse bietet als jener, so mag sie in wörtlicher Abschrift folgen.

Dem Meister Jörimaun Capretz schrib	Gulden 327. 28	Kreuzer
Den Zimmerleithen (Zimmerleuten)	„ 250. —	„
Umb die Seiler (Stricke)	„ 25. —	„
Umb 10 Stemmen Lärch in Noretzen (Arezen bei Versam)	„ 28. —	„
Umb 10 andere Stemme zu Ladir, Flond und Kästris	„ 22. —	„
Die Lärchen in Fersam Norezen zu hauen, fellen und abzureisen	„ 41. —	„
Von Flond abzufüren	„ 5. 20	„
Vor ein Schlegel bezalt	„ 6. —	„
Zerung vor die Meisteren in Fersam und Falendas in unterschiedlichen (Malen)	„ 11. 44	„
Diese in 3 zu theilen trifft der Gemeind Schleuwis per ihr dritten theil	Gulden 716. 32	Kreuzer
Rest noch der Nachpurschaft Cästris und Seewis zusammen	„ 238. 50	„
Item per extra Costung lut Herr Seckel- meister Nut Rodel	„ 477. 40	„
Item noch Zerung so der Herr Landrichter des Punds samt anderen Herren des Pundts in unterschiedlichen Malen hat Rodel	„ 21. 44	„
Item um 68 Stemmen, jeder Stamm per Kreuzer 48 ertragt	„ 23. 10	„
Item diese Stemme zu zeführen	„ 54. 24	„
Item Furlohn von Noretzen	„ 20. —	„
	„ 42. 40	„
	Übertrag Gulden 639. 38	Kreuzer

²⁹ Gemeindearchiv Kästris. Vgl. Anm. 10.

	Hertrag	Gulden	639.	38	Kreuzer
Item dem Meister Casper für fällen und hauwen lohn	,, 6. —	„	6.	—	„
Item hat der ... Landtweibel Castelberg zalt Furlohn von Flond bis zum ... umb die Lärchen	,, 18. —	„	18.	—	„
Item gehört dem Landtweibel um sovil bot (?) so er gethan	,, 14. 24	„	14.	24	„
Item für die Gemeinwärch so die von Cästris getan	Gulden 678. 02 Kreuzer	Gulden	678.	02	Kreuzer
Item dem Weibel Jon für underscheinliche Gäng gen Flimbs (?) ³⁰ , Seewis u. Cästris	,, 40. —	„	40.	—	„
	Gulden 718. 02 Kreuzer	Gulden	718.	02	Kreuzer
	,, 3. —	„	3.	—	„
	Gulden 721. 02 Kreuzer	Gulden	721.	02	Kreuzer

Die Verteilung auf die Nachbarschaften Kästris und Seewis geschah nun in der Weise, daß den Kästrisern im voraus 121 Gulden zugeteilt und die noch verbleibenden 600 Gulden zu gleichen Teilen den beiden Nachbarschaften auferlegt wurden. Somit hatte Kästris von den 721 Gulden und 2 Kreuzern 421 Gulden und 2 Kreuzer und Seewis 300 Gulden zu tragen. Die zwei mit der Verteilung betrauten Herren setzen weiter zu Recht, daß die Kästriser befugt sein sollen, auf das Gut und das Einkommen der Seewiser Hand zu legen, falls diese wider alles Verhoffen in der Ausrichtung der ihnen zugeteilten Portion säumig wären. Dies alles gemäß der Bundesordination vom 4ten neuwen Juli Ao 1660. Dieser Verteilungsplan ist ordnungsmäßig unterzeichnet von Hans Gaudenz von Capol und Caspar della Torre. Ihre Spesen betragen je 3 Filippi, welche Kästris zu bezahlen hat mit Regreß für 3 auf Seewis. In einer Nachschrift dazu bestätigt der Meister Jerimaun Caprez unterm 11. Juni 1706, von den ehrsamen Nachpurschaften Kästris als Restbetrag für deren Anteil und Portion an der Unkostung für die Rheinbrück an Zins und Kapital 338 Gulden empfangen zu haben und nun gänzlich ausgerichtet und bezahlt zu sein³⁰.

Der endgültige Entscheid des Obern Bundes über die Pflicht der Erstellung und Unterhaltung der Kästriser Rheinbrücke erfolgte erst nach der Verteilung der Kosten für den eben erwähnten letzten Brückenbau, nämlich auf Allerheiligenmarkt (Anfang No-

³⁰ Zweifellos ist Flims zu lesen. Es werden Gänge zu dem in Flims wohnenden Landrichter Joh. Gaudenz von Capol gemeint sein.

³¹ Gemeindearchiv Kästris. Vgl. Anm. 10.

vember) in Ilanz 1696. Der Hauptverhandlung war eine Prüfung der schriftlichen Beweismittel und Anhören der Litiganten an Ort und Stelle vorangegangen, wozu vom Bunde am 7. September 1696 loco dominorum Herr Landrichter Melchior Jagmet und die zwei eben erwähnten Herren Landrichter von Capol und Landeshauptmann della Torre abgeordnet worden waren³². Mit der endgültigen Untersuchung und dem rechtsverbindlichen Spruch wurden vom Bunde die Herren Melchior Jagmet, Landrichter, Joh. Gaudenz von Capol, Landrichter, und Adalbert Ludwig della Torre, der 1699 ebenfalls zum Landrichter vorrückte, betraut. Sie gingen mit einer Umsicht und Gründlichkeit zu Werke, die den festen Willen des Bundes erkennen läßt, nun endlich diesem leidigen, durch mehr als zwei Jahrhunderte währenden, Unsummen verschlingenden, die Gemüter der Beteiligten in steter leidenschaftlicher Spannung erhaltenden Prozeß zu Ende zu führen³³. Der Spruch nimmt stellenweise die Form der historischen Ausführung an und darf als kurze Darstellung der Brückengeschichte von 1521 bis 1696 gewertet werden. Es haben sich die vom löbl. Bund deputierten Herren zusammen verfügt, um den zwei streitenden Parten Gelegenheit zur Darlegung ihres Rechtsstandpunktes zu geben. Im Namen derer von Kästris sei Herr Landammann Jak. Caprez erschienen und habe proponiert, daß schon 1521 und 1574 zwei Appellazurteile (Urteile der Fünfzehn) ergangen seien. Durch dieselben seien die von Seewis verpflichtet worden, die Kästriser Brücke aufrichten zu helfen, so oft dieselbe durch Wassergüsse weggerissen werde. Dies sei auch den Urteilen gemäß geschehen. Ja noch mehr, die Seewiser haben auch gemeinsam mit ihnen der Brücke wegen wider die von Valendas intimiert und Ao 1660 wider die von Schleuis agitiert, als die Brücke hinweggespült worden sei. Auch ihren Anteil an der Brücke haben sie damals mit gutem Willen gemacht und bezahlt, wie dies an Hand der eingelegten Beweismittel genugsam bewiesen werden könne. Als sodann im Jahre 1692 die Brücke durch einen großen Guß abermals hinweggeführt worden sei und man an ihren Aufbau herantreten mußte, haben die Seewiser sich geweigert, etwas zu tun, so daß die Kästriser den löbl. Obern Bund haben anrufen müssen. Nur mit dessen Autorität sei Aussicht vorhanden gewesen, die Brücke wieder in ordentlichen Stand zu setzen. Der in Ilanz versammelte Bundestag habe ihnen

³² Gemeinearchiv Kästris.

³³ Die Kopie des Entscheids füllt zwölf Quartseiten.

Ao 94 in dem Sinne entsprochen, daß er den Landweibel³⁴ zum Brückenvogt ernannte mit dem Befehl, bei anhaltender Zwietracht der Parten den Bau der Brücke auf eigene Faust anzuordnen und durchzuführen und dabei die Auslagen fleißig aufzuschreiben und zu notieren. Nach vollführter Arbeit solle er Ihrer Weisheit dem Herrn Landrichter Caspar della Torre, damals Landrichter des Punts, und Herrn Landrichter Hans Gaud. von Capol seine Zusammenstellung zu gerechter und unparteiischer Verteilung auf die beiden Parten übergeben. Dieser Auftrag des Bundes sei ausgeführt worden, wie die eingelegten Schriften beweisen. Nun aber haben die von Seewis unbefugterweise von dem damaligen Landrichter della Torre ein Gemeinrecht zur Führung eines Prozesses im Lugnez erpreßt, wo doch die Gruob das zuständige Gericht gewesen wäre. Die von Kästris haben daraufhin in das Recht geantwortet, daß sie nicht schuldig seien, im Lugnez in das Recht zu treten, was ihnen jedoch aberkannt worden sei. Darauf haben sie die Appellation erklärt, die man ihnen abgeschlagen habe. Auf diesen ungerechten, dem üblichen Rechtsbrauch widersprechenden Bescheid seien sie protestando abgetreten. Nun habe die Kontrahenten ein Kontumazurteil erwirkt, des Inhalts, daß sie von Seewis mit der Erhaltung der Brücke nichts zu tun haben, dies alles im Widerspruch zu einem Trunser Appellazurteil. So ins Unrecht gesetzt und um ihr altes verbrieftes Recht betrogen, seien sie von Kästris gezwungen gewesen, den Rekurs an den gesamten letzten Bundestag in Ilanz zu nehmen und denselben zu ersuchen, das im Lugnez ihnen zugefügte Unrecht gutzumachen, die bis dahin geltende Rechts- und Gerichtspraxis wieder herzustellen und zu erkennen, daß Bundesurteile nicht von niederen Gerichten umgestürzt und ungültig erklärt werden können. Der löbl. Bund möge, wie es nun geschehen sei, eine Deputation ernennen mit dem Auftrag, in dem von ihnen proponierten Sinn zu entscheiden und die schweren, fast unerträglichen Kosten abtragen zu machen.

Nun sei in Gegenwart der Abgeordneten von Seewis Herr Landrichter Otto von Mont aufgetreten und habe geantwortet, die Appellazurteile seien allerdings ergangen und die von Seewis haben sich auch beflossen, denselben nachzukommen. Auch das letzte Mal sei dies geschehen, indem sie das Holz auf den Platz geführt

³⁴ Es war der Landweibel des Oberen Bundes, dessen Name jedoch nicht genannt wird. Er hatte den gleichen Auftrag wie beim Brückebau von Anno 1660 Hans Luzi Riebler.

laut Schuldigkeit und einen Stuhl aufgerichtet haben. Die von Kästris aber haben diesen letztern umgeworfen und durch Sturm läuten ihre Männer zusammengerufen, um die von Seewis übel zu traktieren. Sie von Seewis haben sich mit Manier zurückgezogen und auf Grund eines Gemeinrechts im Lugnez geklagt. Sie hoffen, bei dem daselbst ergangenen Urteil geschützt und geschirmt zu werden und seien der Meinung, daß weder der löbl. Punt noch die gegenwärtige Deputation solches zu stürzen befugt sei. Was die Behauptung der Kontrapart betreffe, daß sie in der Gruob hätten Gericht und Recht nehmen sollen, so sei zu sagen, daß dies geschehen wäre, wenn dazumal eine Obrigkeit in der Gruob gewesen wäre³⁵. Sie seien erbötig, hiefür den Beweis zu erbringen. Nach diesen Ausführungen seien die Seewiser protestierend abgetreten, in der Meinung, daß keine Ordination ihr im Lugnez erhaltenes Urteil stürzen möge, vielmehr der Kontumazspruch nach Rechtsbrauch urgiert werden müsse.

Dieser Standpunkt, sowie das Verhalten der Seewiser habe sie als vom löbl. Bund Deputierte ordentlich befremdet. Damit aber niemand über Benachteiligung sich beklagen könne, haben sie die Seewiser nochmals durch den Bundesweibel ernstlich berufen und zitieren lassen, worauf bloß Herr Landrichter Otto von Mont erschienen sei und die Erklärung abgegeben habe, daß er nur Beistand sei und ohne der Prinzipalen Befehl und Erlaubnis nix tun könne. Diese aber seien nach Hause gegangen und er verbleibe bei dem abgegebenen Protest. Mit diesen Worten habe er sich absentierte.

Bei so bewandten Sachen und nachdem die Kästriser inständig gebeten hatten, doch nicht unverrichteter Sache auseinander zu gehen, schritten die drei Bundesdeputierten, ebenfalls in der Meinung, daß dem endlosen Prozessieren und den ins Ungemessene anschwellenden Kosten ein Ende gemacht werden müsse, zur Ordination. Sie erklären, daß sie folgende Briefe und Schriften ge-

³⁵ Offenbar erlaubte Landrichter della Torre den Seewisern, im Lugnez den Prozeß zu führen, weil Landrichter de Mont ihm angegeben hatte, daß in der Gruob ein Interregnum herrsche. 1693 hatten sich nämlich die Katholiken der Gruob vom Gericht der Gruob losgelöst und ein eigenes katholisches Gericht mit Sitz in Sagens gebildet. Vgl. J. Andr. von Sprecher, Gesch. der Republik der drei Bünde, 1. Teil (Der Sagenser Handel 1701—1742) S. 3 ff. Ohne richterliche Behörde war die Gruob somit nicht, aber die einseitige protestantische Zusammensetzung derselben schien dem Seewiser Vertreter nicht die genügende Gewähr für einen günstigen Ausgang des Prozesses zu bieten.

sehen und gelesen haben: 1. den Appellazurteilbrief vom 21. April 1521; 2. den Appellazurteilbrief vom 10. Mai 1574; 3. die Bundesordination vom 3. Juli st. n. 1660; 4. die Bundesordination vom 5. November st. n. 1660; 5. den vom Vogt oder Werkmeister Hans Luzi Riebler am 1. März 1661 aufgesetzten Marktbrief (Baukontrakt); 6. die Bundesordination vom 3./13. November 1662; 7. die Aufstellung über die Kostenverteilung vom 7. März 1695 betreffend die Aufrichtung der vor wenigen Jahren weggespülten Brücke; 8. die Agitata zu Villa im Lugnez über diesen Handel; 9. ein Missivschreiben des Herrn Mart. von Blumental an Herrn Landammann Jak. Caprez vom 19. Juli 1696 und endlich 10. die Bundesordination an die Deputierten vom Ilanzer Bundestag 1696. Nach reiflicher Erdauerung des klägerischen Gesuches und der Antwort der Beklagten und nach eingehendem Studium dieser eben zitierten Schriften haben sie ordiniert und ordinieren hiemit in Konatumaz, daß die zwei Appellazurteilbriefe, ferner die vom Bund von Zeit zu Zeit erlassenen Ordinationen, wie oben spezifiziert, sodann der von Herrn Landrichter und Landeshauptmann Caspar della Torre und Herrn Landrichter Joh. Gaudenz von Capol aufgestellte Verteilungsplan über die für Aufrichtung der neuen Brücke ergangenen Kosten samt und sonders allem ihrem Inhalt nach des kräftigsten bestätigt sein sollen. Zu jeder Zeit solle der löbl. Bund schuldig sein, die Exekution der erwähnten Urteilbriefe und Ordinationen mit seiner Autorität zu stützen unter Verwahrung gegenüber jeglichem Weiterziehen dieses Handels. Es sei etwas Unge reimtes und Unerhörtes, daß ein Appellazurteil, das so alt und so vielfach exequiert worden sei, von einem ordinari Gericht, wie das im Lugnez geschehen sei, gestürzt und vernichtet werden könne. Wider Form und Brauch des Rechts und ohne jegliche Befugnis haben die Seewiser den Prozeß leidenschaftlich fortgeführt und werden nun zur Tragung der dies Orts ergangenen Kosten verurteilt. Doch da Kästris die Auslagen bereits beglichen habe, lasse man es dem Frieden zuliebe dabei bewenden. Denen von Seewis aber gebieten sie bei einer Buße von 50 Kronen und Abtragung aller Unkosten, hinfür die von Kästris dieser Brücke halber nicht mehr zu beunruhigen und sich an die Appellazurteilbriefe zu halten. Endlich werde ordiniert, daß es allen Obrigkeitkeiten verboten sei, irgendwelches Gehör in diesem Handel zu geben oder gar Bundesurteile zu stürzen. Der Streit sei nun entschieden und erledigt und solle zu allen Zeiten executionem paratam haben, dürfe überhaupt

in keiner andern Weise, Weg und Vorwand aufgegriffen und im Widerspruch zu den Appellazurteilen entschieden werden. Was im Lugnez gesprochen worden sei, sei ungültig und kraftlos. Dieser an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig lassende Entscheid ist mit dem Bundesiegel gesiegelt und von den drei Bundesdelegierten Melchior Jagmet, Joh. Gaudenz von Capol und Adalbert della Torre (in Vertretung des Caspar della Torre) eigenhändig unterzeichnet³⁶.

Seewis sah nun ein, daß es allerhöchste Zeit sei, einzulenken und auf friedlichem Wege eine Einigung zu suchen. Von dieser Einsicht sich leiten lassend, erschien es vor dem am 10. Mai 1698 in Truns versammelten Bundestage und erklärte sich der Brucken halben zu einem Kompromiß mit Kästris bereit. Dieser kam in der Folge am 9./19. April 1700 zustande. Der am 3./13. März 1699 in Ilanz versammelte Bundestag ernannte zu diesem Zweck auf Ersuchen der Geschworenen von Kästris und Seewis drei Schiedsrichter, nämlich Landrichter von Capol, Podestat Otto de Mont und Landammann Jakob von Caprez. Diese drei Herren erkennen, daß die Nachbarschaft Kästris fürderhin die Brücke auf eigene Kosten ohne Zutun derer von Seewis zu erhalten, daß dagegen die Nachbarschaft Seewis Kästris innerhalb elf Tagen 2030 Gulden zu bezahlen oder mit 5% zu verzinsen habe. Sämtliche Schriften, die Seewis zur Erhaltung der Brücke verpflichten, besonders die Briefe von 1521 und 1574, seien zu annullieren und zu kassieren. In einer Nachschrift zu diesem Kompromiß vom 23. Januar 1716 bescheinigt die Nachbarschaft Kästris, obigen Betrag von 2030 Gulden samt Zins in einer Anweisung auf Junker Jörg v. Toggenburg von Ruschein empfangen zu haben³⁷. Damit scheidet Seewis

³⁶ Gemeindearchiv Kästris. Vgl. Anm. 10. In das Urteil sind zwei Zettel eingeschoben, nämlich eine Quittung und ein Verzeichnis der produzierten Dokumente. Die Quittung lautet: Ao 1696 uff St. Andreas-marcht von Herrn Vetter Seckelmeister Nutt empfangen per Brief und Siglung der Cestrizer Brug (d. h. Siegelgeld und Schreiberlohn für Ausfertigung obigen Entscheids) Thaler 5 in spezie sage Thaler fünf wie in der Ordination zu sehen. Christof Capol Landtschreiber. Das Verzeichnis der produzierten Dokumente weist folgende Stücke auf: Pundtsordination litt. A 93, 1 Abscheidt lit. B Ao 94, 1 Abscheidt lit. C Ao 94, 1 Urthel in contumacia wider die von Seewis, soll zurück gegeben werden ... lit. D, 1 Abscheidt lit. E Ao 94, 1 Abscheidt lit. F. Item Gerichtscostung im Lugnetz Ao 94, 1 Abscheidt lit. G Ao 95, 1 Abscheidt oder Appellatzbrief lit. H Ao 95 und Kosten, Appellatzbrief lit. I Ao 96 und Gerichtscosten, 1 Abscheidt lit. K.

³⁷ Gemeindearchiv Kästris.

endgültig aus dem Konsortium für Erhaltung der Kästriser Rheinbrücke aus und überläßt sein schwer belastetes Erbe den Kästrisern³⁸.

Chronik für den Monat Januar.

(Fortsetzung.)

9. In Chur starb Departementssekretär Johann Disch von Funs bei Disentis. Er wurde am 3. März 1874 in Altdorf geboren, wo sein Vater Kantonsschulprofessor war. Als dieser zum Schulinspektor der Bezirke Vorderrhein und Glenner ernannt wurde, siedelte die Familie nach Ilanz über. Der Verstorbene besuchte die Klosterschule in Disentis, dann diejenige in Einsiedeln, wo er 1896 die Matura bestand. Hierauf studierte er zuerst in Basel Medizin, dann in Bern Nationalökonomie, steckte das Studium aber bald auf und half daheim, wo sein Vater später eine Postpferdehalterei betrieb, in der Postführung. Der Gemeinde Disentis diente er zirka zwölf Jahre, in welche der Weltkrieg fiel, als Vorsteher, dem Kreis Disentis als Vermittler, von 1907—21 als Notar, eine Zeitlang auch als Betreibungs- und Konkursbeamter und von 1911 bis 1920 als Grossratsmitglied. 1920 wurde er als Regierungssekretär des Forst- und Baudepartements gewählt. Er war auch publizistisch sehr tätig als Mitarbeiter an romanischen und deutschen Zeitungen und Zeitschriften, wie auch als geschätzter romanischer Dichter. („Bündn. Tagblatt“ Nr. 8; „Rätier“ Nr. 9.)

Die Bündnerkolonie in Florenz feierte unter der Leitung von Herrn Emil Lancel von Sent einen romanischen Abend.

10. Der Lehrer-Skikurs in Bergün war von 30 Teilnehmern besucht und nahm einen sehr befriedigenden Verlauf. An einem Abend referierte Herr Anstaltslehrer Chr. Metz aus Schiers in anregender Weise über das Skiturnen.

Heute sind zehn Bündner abgereist, die als Vorsteher von Wahl bureaux bei der Saarabstimmung tätig sein werden. Sie sind zu 50 000 Fr. versichert. Als Entschädigung wird ihnen die Reise bezahlt und für die fünf Tage 1000 französische Franken.

In Chur erschoß ein gewisser Walter Schilbach, von Örlikon, geboren 1907, in einer Wohnung des Genossenschaftshauses an der Ringstraße seine Geliebte Elsa und deren Vater, Carlo Bianchi, seit Jahren Maurerpolier bei Gebrüder Caprez Erben.

Im Rahmen der Frauenbildungskurse sprach Dr. Gian Caduff über „Sitte und Brauch in Graubünden“.

³⁸ Es sei an dieser Stelle noch nachgetragen, daß Herr G. Bener, Direktor der Rhätischen Bahn, in sehr verdankenswerter Weise mit dem Verfasser dieser Abhandlung die alte Baustelle der Brücke besichtigte und über die bautechnische Seite dieser letzteren wertvolle Aufschlüsse gab.